

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00181 vom 29. Mai 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00181

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00181 du 29 mai 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00181 del 29 maggio 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 S. 370 mit Hinweisen).

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 127 V 431 E. 3d/aa S. 437).

Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa S. 437). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen während der, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer befürderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390 mit Hinweis).

Art. 42 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Satz 2 der genannten Bestimmung sieht allerdings vor, dass die Parteien vor Verfügungserlass nicht angehört werden müssen, wenn die Verfügung durch Einsprache anfechtbar ist.

E. 1.2

1.2.1.1 Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

1.2.1.2 Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

1.2.2 Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischen Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privatrechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 Erw. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein gültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 Erw. 1, 113 V 221 Erw. 4b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 445 S. 555 ff.).

1.2.3 Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 32 Erw. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziffer 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziffer 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziffer 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch

42 Satz 2 ATSG im vorliegenden Fall gar keinen Anspruch auf rechtliches Gehör vor Verfallungserlass gehabt habe. Zwar sei die Vorgehensweise bei Erlass der Verfallung nicht gerade über jeden Zweifel erhaben gewesen; dadurch sei dem Beschwerdeführer allerdings kein Nachteil erwachsen. Eine Parteientschädigung werde nicht geschuldet (Urk. 2). Im vorliegenden Verfahren bezeichnete die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung einer Gehörsverletzung als prozessual unzulässig. Wenn schon hätte er die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin beantragen müssen. Aberdies rechtfertige allein der auf einem Missverständnis beruhende Umstand, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vor Verfallungserlass nicht mehr berücksichtigt werden können, nicht die Annahme einer Rechts- oder Gehörsverletzung (Urk. 9).

2.2.2.2. Demgegenüber liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen vortragen, dass betreffend Integritätsseinbusse die einzelnen Prozentzahlen dem Gutachten von Dr. D. zu entnehmen seien. Der Gutachter komme zu einem Gesamtergebnis von 110 % (5 % für die Wirbelsäule/Rücken, 65 % für die rechte untere Extremität [Hälfte: 40 %; Kniegelenk: 15 %; oberes Sprunggelenk: 10 %], 25 % für die linke untere Extremität [Hälfte: 15 %; Kniegelenk: 10 %], 10 % für die erektile Dysfunktion und 5 % für die Haut [Narben]). Wenn überhaupt, dann sei in Anwendung von Art. 36 Abs. 3 UVV an der rechten unteren Extremität das Maximum von 50 % einzusetzen, der als Höchstwert für einen Beinverlust oberhalb des Knies gelte. Weitere Kürzungen seien sachfremd. Jedes der zwei Gelenke der linken unteren Extremität sei einzeln klar unterscheidbar und so auch in den anwendbaren Tabellen mit einem separaten Integritätswert aufgeführt. Eine Kürzung irgendwelcher Art zufolge überlappender Faktoren sei nicht nachvollziehbar (Urk. 1). Hinzu komme, dass der Bericht von Dr. E. nicht auf eingehenden Untersuchungen beruhe und nicht sämtliche Integritätsschäden berücksichtige; seine Schlussfolgerungen seien nicht einleuchtend (Urk. 13).

2.2.2.3. In Bezug auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen ausführen, dass die widersprüchliche Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin als nichts anderes als eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs gewertet werden könne. Selbst wenn nach geltendem Verfahrensrecht im UVG kein Vorbescheidverfahren vorgeschrieben sei, habe sich die Beschwerdegegnerin an das von ihr freiwillig eingeräumte rechtliche Gehör zu halten und dürfe nicht willkürlich davon abweichen, wenn die versicherte Person Erläuterungen und Akteneinsicht verlange. Auch wenn im Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine Parteientschädigungen vorgesehen seien, rechtfertige das in grober Weise gegen Treu und Glauben verstossende Verhalten der Beschwerdegegnerin die Auferlegung einer Parteientschädigung (Urk. 1). Der Beschwerdeführer habe - entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin - durch die Verletzung seines Gehörsanspruchs sehr wohl einen Nachteil erlitten. Er sei dadurch nämlich gezwungen worden, den für ihn kostspieligen Rechtsweg zu beschreiten (Urk. 13).

E. 3

3.1.1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin vor Verfallungserlass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat und dieser deswegen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Verwaltungsverfahren hat.

3.2. Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (Satz 1). Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind (Satz 2).

Wie bereits ausgeführt wurde (vgl. Sachverhalt Ziffer 1.2) berücksichtigte die Beschwerdegegnerin die Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2007, mit der er das ihm von der Beschwerdegegnerin gewährte rechtliche Gehör wahrnahm, vor Verfügungserlass nicht. Die (vordatierte) Verfügung vom 11. Januar 2007 war bereits ausgefertigt und liess sich - offenbar aus betrieblichen Gründen - nicht mehr zurückbehalten beziehungsweise abändern. Auch lehnte es die Beschwerdegegnerin ab, die erlassene Verfügung aufzuheben und eine neue Verfügung zu erlassen.

Dieses Vorgehen ist - wie die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid selbst einräumte (Urk. 2 S. 2) - nicht gerade über jeden Zweifel erhaben. Das ändert jedoch nichts daran, dass nach Art. 42 Satz 2 ATSG im vorliegenden Fall, da die genannte Verfügung der Einsprache unterlag, die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet war, den Beschwerdeführer vor Verfügungserlass Stellung nehmen zu lassen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdegegnerin die Argumente des Beschwerdeführers im Wesentlichen bereits bekannt waren, erluterte sie doch bereits in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2006 (Urk. 10/K68), warum ihres Erachtens keine so hohe Integritätseinbusse wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht geschuldet sei. Weiter ist dem Beschwerdeführer durch die Nichtberücksichtigung seiner Eingabe vor Verfügungserlass weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht ein Nachteil entstanden. Diesbezüglich erweist sich auch das Argument des Beschwerdeführers, er habe deshalb den kostspieligen Rechtsmittelweg beschreiten müssen, als nicht stichhaltig; denn die Beschwerdegegnerin hätte die Eingabe vom 9. Januar 2007 ohne Weiteres als Einsprachebegründung entgegengenommen, wie sie am 18. Januar 2007 ausdrücklich bestätigte (vgl. Urk. 10/74). Durch ein solches Vorgehen wären dem Beschwerdeführer keine weiteren Aufwendungen entstanden. Den Umstand, dass es der Beschwerdeführer stattdessen vorzog, eine weitergehende Einsprachebegründung einzureichen (vgl. Urk. 10/75a), die - soweit sie die Argumente der Eingabe vom 9. Januar 2007 nicht einfach wiederholte - die fragliche Verletzung des rechtlichen Gehörs und den Anspruch auf Parteientschädigung thematisierte, hat insoweit nicht die Beschwerdegegnerin zu vertreten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gehörsansprüche des Beschwerdeführers (obwohl die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin diskutabel war) nicht verletzt wurden (Art. 42 ATSG). Aber selbst wenn im Vorgehen der Beschwerdegegnerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erblicken wäre, wäre diese Verletzung als leicht zu qualifizieren und durch das nachfolgende Einspracheverfahren als geheilt zu betrachten. Soweit der Beschwerdeführer infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Verwaltungs- beziehungsweise Einspracheverfahren beantragen liess, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein solcher Anspruch in der Regel nicht besteht (vgl. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG), vorliegend kein Anlass besteht davon abzuweichen (namentlich weil das rechtliche Gehör nicht verletzt wurde) und ihm überdies durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin kein zusätzlicher (notwendiger) Aufwand entstanden ist. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

4.1.1 Strittig und zu präzisieren ist weiter, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von mehr als 70 % hat.

4.2.1 Nachfolgend werden aus dem umfangreichen medizinischen Dossier nur diejenigen Berichte beziehungsweise Meinungsäusserungen wiedergegeben, die sich mit dem allein strittigen Thema der Integritätsseinbusse beziehungsweise Integritätsentschädigung befassen:

Dr. D. ___ führte in seinem Gutachten vom 2. November 2006 (Urk. 10/M16) aus, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Integritätsentschädigung habe. Im Einzelnen ergebe sich gestützt auf die diversen SUVA-Tabellen (vgl. Erw. 1.2.3) in Bezug auf die einzelnen Integritätsseinbussen Folgendes:

- Wirbelsäule: Aufgrund eines massigen Beanspruchungsschmerzes und seltener Rückenbeschwerden (in Ruhe), aber eindeutiger morgendlicher Spannungsprobleme könne entsprechend der Tabelle 7.2 von einer Integritätsentschädigung von 5 % ausgegangen werden (LWK 1- Kompressionsfraktur).

- Rechte Hüfte: Hier könne von einer starken, schweren Arthrose ausgegangen werden, was einer Integritätsseinbusse von 30 bis 40 % entspreche. Auch die Implantation einer Endprothese müsse hier mitberücksichtigt werden. Aufgrund der jetzt schon vorhandenen schlechten Beweglichkeit, der voraussichtlich durchzuführenden Metallentfernung des dorsalen Acetabulums mit weiterer Bewegungseinschränkung müsse von einem schlechten Ergebnis ausgegangen werden, so dass die Integritätsentschädigung hier auf 40 % festzusetzen sei.

- Linke Hüfte: Hier weise der Beschwerdeführer erste Anzeichen einer Coxarthrose auf. Erfahrungsgemäss müsse auch hier mit einer langsam progredienten Coxarthrose gerechnet werden. Gemäss Tabelle 5.2 (massige Arthrose) betrage die Integritätsentschädigung 10 bis 30 %. Vorliegend sei eine Integritätsentschädigung von 15 % angemessen.

- Rechtes Kniegelenk: Am rechten Kniegelenk liege eine femoropatelläre Arthrose vor, die sich im Lauf der Zeit verschlimmern werde. Die Langzeitresultate des femoropatellären Teilersatzes fehlten noch. Im Sinne einer optimistischen Betrachtungsweise gehe er von einem guten Verlauf aus und schätze den Anspruch auf 15 %.

- Linkes Kniegelenk: Obwohl heute am linken Kniegelenk relativ wenige klinische Befunde vorlägen, müsse aufgrund der Schwere der Verletzungen in Zukunft von einer medialen Gonarthrose ausgegangen werden. Entsprechend sei eine Integritätsentschädigung von 10 % gerechtfertigt.

- Oberes Sprunggelenk rechts: Auch hier könne von einer langsam progredienten Arthrose ausgegangen werden und dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung von 10 % zugesprochen werden.

- Erektile Dysfunktion: Entsprechend Tabelle 22 B Nr.2 sei wegen der anamnestisch vorhandenen erektilen Dysfunktion, welche auf orale Medikamente anspreche, von einer 10%igen Integritätsseinbusse auszugehen.

-Ä Narben: GestÄ¼tzt auf Tabelle 18.2 ergebe sich fÄ¼r die diversen Narbenprobleme noch eine IntegritÄ¼tsentschÄ¼digung von 5 %.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gesamthaft gesehen kÄ¼nne dem BeschwerdefÄ¼hrer aber keine hÄ¼here IntegritÄ¼tsentschÄ¼digung als 100 % zugesprochen werden. Es sei Sache der Administration, die HÄ¼he der Leistungen zu berechnen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. E.____ fÄ¼hrte in seinem Bericht vom 7. MÄ¼rz 2007 (Urk. 10/M17) aus, dass bezÄ¼glich des rechten HÄ¼ftgelenks sicher von einem IntegritÄ¼tsschaden von 40 % auszugehen sei. An der gleichen ExtremitÄ¼t fÄ¼nden sich bei Zustand nach Pilon-tibilae-Fraktur eine beginnende OSG-Arthrose, die mit einiger Wahrscheinlichkeit im weiteren Verlauf schon aufgrund der Stufenbildung im Gelenk progredient verlaufen werde und deshalb einen IntegritÄ¼tsschaden von 15 % rechtfertige. Auch hinsichtlich der posttraumatischen Femoropatellararthrose sei mit einer Progredienz zu rechnen, wobei er den diesbezÄ¼glichen IntegritÄ¼tsschaden unter BerÄ¼cksichtigung des zu erwartenden Verlaufes ebenfalls mit 15 % bewerten wÄ¼rde. Gesamthaft wÄ¼rde somit fÄ¼r die rechte untere ExtremitÄ¼t bei einfacher Addition dieser Werte ein IntegritÄ¼tsschaden von 70 % erreicht. Es handle sich dabei um einen theoretischen Wert. Zu berÄ¼cksichtigen sei, dass jeder der drei Faktoren fÄ¼r sich genommen eine Behinderung beinhalte, die Teile der anderen Faktoren bereits beinhalten wÄ¼rden. Deshalb sei dieser globale Wert sinnvollerweise um etwa 35 % zu kÄ¼rzen, so dass gesamthaft fÄ¼r die rechte untere ExtremitÄ¼t von einem IntegritÄ¼tsschaden von rund 45 % auszugehen sei. Ä¼hnliche VerhÄ¼ltnisse seien auf der linken Seite vorhanden: Auch hier liege eine posttraumatische Gonarthrose vor, die sich in Zukunft verstÄ¼rken werde und einem IntegritÄ¼tsschaden von 20 % entspreche. Weiter sei ein Zustand nach Tibiakopf-Impressionsfraktur vorhanden, der sich zu einer recht ausgeprÄ¼gten Femorotibialarthrose entwickeln werden, mit einem IntegritÄ¼tsschaden von mindestens 15 %. Auch hier fÄ¼hrten die einzelnen Faktoren Ä¼berlappend zu Ä¼hnlichen Behinderungen, so dass der Globalwert von 35 % ebenfalls im oben genannten Umfang zu kÄ¼rzen sei. Somit sei von einem IntegritÄ¼tsschaden der linken unteren ExtremitÄ¼t von rund 20 % auszugehen. ZusÄ¼tzlich sei es aufgrund der WirbelsÄ¼ulenverletzung und der daraus resultierenden EinschrÄ¼nkung zu einem IntegritÄ¼tsschaden von 5 % gekommen. Gesamthaft komme er unter BerÄ¼cksichtigung der zu erwartenden Verschlimmerung zu einem GesamtintegritÄ¼tsschaden von etwa 70 %, womit seine Beurteilung um 10 % hÄ¼her liege als diejenige von Dr. F.____ (die offensichtlich der VerfÄ¼gung vom 11. Januar 2007 [Urk. 10/K70] zugrunde liegt, die aber offenbar nicht schriftlich festgehalten wurde).

4.3Ä Ä Ä Ä Aufgrund der oben wiedergegebenen MeinungsÄ¼usserungen von Dr. D.____ und Dr. E.____ ist erstellt, dass beim BeschwerdefÄ¼hrer erhebliche IntegritÄ¼tsschÄ¼den an der WirbelsÄ¼ule sowie der rechte und linken unteren ExtremitÄ¼t vorliegen. Zudem sind noch weitere IntegritÄ¼tseinbußen vorhanden (erektiler Dysfunktion und Narben). Zwischen den beiden medizinischen Experten, aber auch den Parteien besteht in der IntegritÄ¼tsschadensbemessung grundsÄ¼tzlich Einigkeit betreffend die Bewertung der einzelnen GesundheitsbeeintrÄ¼chtigungen (wobei insoweit die SchÄ¼tzung von Dr. E.____ teilweise sogar noch etwas hÄ¼her liegt als diejenige von Dr. D.____, auf die sich der BeschwerdefÄ¼hrer beruft).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Unterschiedlicher Auffassung sind die Parteien bei der Festlegung der Gesamt-IntegritÄ¼tseinbußen. WÄ¼hrend sich der BeschwerdefÄ¼hrer auf den Standpunkt

stellt, dass grundsätzlich sämtliche von Dr. D.____ festgelegten Einzelwerte zu addieren seien (allenfalls mit einer Ausnahme für die rechte untere Extremität, für die eventuell ein Gesamtwert von 50 % [wie bei Verlust dieser Extremität] anzunehmen sei), war die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass die Prozentwerte der einzelnen Integritätsschäden grundsätzlich zwar schon zusammenzuzählen seien, dieses Resultat aber im vorliegenden Fall angemessen zu "kürzen" sei. Es müsse nämlich in einer Gesamtbetrachtung der Gesamtintegritätsschaden geschätzt werden; diese Schätzung müsse im Vergleich zu anderen festgelegten Integritätsschäden angemessen erscheinen.

Wie bereits in Erw. 1.2.4 ausgeführt wurde, bemisst sich die Integritätsentschädigung, wenn ein oder mehrere Ereignisse zu verschiedenen Integritätsschäden führen, nach Art. 36 Abs. 3 UVV. Dabei werden die den einzelnen Schädigungen entsprechenden Prozentzahlen zusammengezählt. Nach dieser Addition ist aber eine Gesamtwürdigung vorzunehmen und zu beurteilen, ob das Ergebnis im Vergleich mit anderen Integritätsschäden im Anhang 3 UVV ein gerechtes und verhältnismässiges ist (Alexandra Rumo-Jungo, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 166 mit Hinweisen). Daraus folgt, dass die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin (beziehungsweise von Dr. E.____) grundsätzlich korrekt war. Der Standpunkt des Beschwerdeführers, wonach prinzipiell lediglich eine Addition vorzunehmen ist (und allenfalls eine Plafonierung hinsichtlich einzelner Extremitäten auf dem Wert für deren Totalverlust in Betracht kommt), findet in der Lehre und Rechtsprechung keinen Rückhalt.

Zu prüfen bleibt, ob die Gesamtwürdigung der Beschwerdegegnerin angemessen ist oder ob dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung von mehr als 70 % zuzusprechen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dr. E.____ bei seiner Schätzung des Integritätsschadens ausser acht liess, dass der Beschwerdeführer neben den Integritätseinbussen an der Wirbelsäule und der rechten und linken unteren Extremität auch noch weitere Einbussen erlitt (erektile Dysfunktion und Narben). Bei einer Gesamtbetrachtung rechtfertigt es sich aber nicht, von der Gesamtschätzung von Dr. E.____ von 70 % abzuweichen. Die vom Beschwerdeführer geforderte Integritätsentschädigung von 95 % würde etwa diejenige für eine Paraplegie (90 %), für ein sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom (80 %) oder für vollständige Taubheit (85 %) übersteigen. Angesichts dieser Vergleichszahlen und unter Berücksichtigung dessen, dass derartige Schätzungen und Vergleiche immer mit einem grossen Ermessen verbunden sind, erweist sich die Festlegung der Integritätsentschädigung der Beschwerdegegnerin auf 70 % als angemessen. Eine Erhöhung dieses Wertes erscheint insbesondere aufgrund des Umstandes, dass selbst für eine Paraplegie lediglich eine um 20 % höhere Integritätsentschädigung ausgerichtet wird, nicht gerechtfertigt.

Demzufolge ist die Beschwerde auch insoweit abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

